M.A.0479

ENERGIEBERATUNG ABDINGHOFF

Energieeffizienz Experten für Förderprogramme des Bundes

BAFA

M.A.-Energie UG
c/o me V. Abdinghoff
Weckermannweg 19-59368 Werne
Tel.: 02389 – 9286429

Liefer – und Leistungsvertrag

…….
Auftraggeber-in (AG)

…….
Auftragnehmer-in (AN)

…….
Vor-und Nachname

…….
Vor-und Nachname

……
Straße-Hausnummer

……..
Straße-Hausnummer

……
PLZ Ort

……..
PLZ Ort

……
Maßnahme – Sanierungsvorhaben und ca. Investitionssumme

……
Leistungsort der Maßnahme-Vorhaben

……
Firmenbenennung des ausführenden Handwerkers bezogen auf das **voraus rausgegangene Angebot mit Angebotsnummer**

……..
Straße-Hausnummer des ausführenden Handwerks

……..
PLZ-Ort des ausführenden Handwerkers

……..
Datum Auftragserteilung

Hiermit bestelle ich die unten aufgeführte Leistung der M.A.-Energie UG mit einem Baubegleitungssatz von 15 % incl. etwaiger MWST der getätigten Investitionssumme bzw. Antragstellersumme. Sind die Investkosten unter 10.000,00 € zu beantragen, ergibt sich eine Baubegleitungssatz von 20 %. Die Baubegleitung kann bis zu 50 % zuschussfähig sein, sofern diese bei der KfW/Bafa beantragt wird.
Die Baubegleitungsumme ist nach bestätigter der Zuschussförderung komplett fällig. Der Auftragnehmer darf, sofern nötig, Leistung dritter und zusätzliche Fahrtkosten in Rechnung stellen. Es sind minimal zwei Begehungen nötig.
Wird der Einsatz fossiler Energien seitens des Auftraggebers angestrebt, kann die M.A.-Energie UG mit sofortiger Wirkung absagen.
Der AG darf erst nach Zusage des Bafa/Kfw mit der Maßnahme beginnen bzw. Aufträge erteilen. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem AN sofern andere Gewerke sich in der Umsetzung verzögern.

Vertragskomponente

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Liefer-Leistungen dienen der Umsetzung eines Sanierungsvorhabens, für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude“ (458) oder Bafa BEGEM-PT des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bei der KfW oder Bafa beantragt hat und innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird.

Aufschiebende Bedingung-Auflösende Bedingung

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn die KfW oder Bafa den Antrag auf Förderung aus dem Produkt KfW 458 oder Bafa BEGEM-PT bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat. Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Auflösende Bedingung

Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit die KfW oder Bafa den Antrag zur Förderung aus dem Produkt KfW 458 oder Bafa BEGEM-PT nicht bewilligt, sondern mit einem Ablehnungsschreiben abgelehnt hat. Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

(Der Wärmeerzeuger muß nach GEG 65 % erneuebaren Energien Anteil einhalten).

Unterschrift Auftraggeber-in